

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS)

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. September 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsform und Aufgaben

(1) Das Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Albert-Ludwigs-Universität gemäß § 15 Absatz 7 Landeshochschulgesetz. Es stärkt als internationales Forschungskolleg die Universität in ihrer strategischen Entwicklung. Unter Zugrundelegung höchster Maßstäbe an die wissenschaftliche Qualität seiner Aktivitäten und der hierzu notwendigen Autonomie des Instituts verfolgt die Universität mit dem FRIAS im Wesentlichen folgende Zielsetzungen:

1. Stärkung der Spitzenforschung innerhalb der Universität;
2. Erhöhung der internationalen Vernetzung und der internationalen Sichtbarkeit der Universität;
3. Förderung des hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. Förderung neuer, innovativer Forschungsansätze;
5. Förderung des Dialogs zwischen Wissenschaft, Gesellschaft, Kunst und Kultur;
6. Stärkung der forschungsorientierten Lehre;
7. Förderung der Kooperation und Vernetzung zwischen den Disziplinen.

(2) Das FRIAS verwirklicht diese Zielsetzungen insbesondere durch

1. das Angebot von Fellowships für Freiburger Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen sowie für auswärtige, insbesondere internationale Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen entsprechend den hochselektiven anerkannten Qualitätsmaßstäben renommierter internationaler Institutes for Advanced Studies,
2. ein Angebot von Positionen für Nachwuchswissenschaftler/Nachwachswissenschaftlerinnen, das die Rekrutierung künftiger Professoren/Professorinnen an den Fakultäten unterstützt, und
3. die Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Veranstaltungen.

(3) Das FRIAS strebt – entsprechend dem Profil der Albert-Ludwigs-Universität – eine ausgewogene Förderung aller Fächerkulturen an.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des FRIAS sind die Mitglieder des Direktoriums sowie alle Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die nach § 6 als Fellows berufen wurden und am FRIAS wissenschaftlich tätig sind. Externe Fellows sind für die Dauer ihres Aufenthalts am FRIAS Mitglieder der Albert-Ludwigs-Universität gemäß § 9 Absatz 1 Landeshochschulgesetz.

§ 3 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern:

1. dem Sprecher/der Sprecherin des Direktoriums und
2. zwei weiteren hauptberuflich tätigen Professoren/Professorinnen.

Der Prorektor/Die Prorektorin für Forschung und Innovation sowie der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des FRIAS nehmen regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

(2) Die Bestellung des Sprechers/der Sprecherin des Direktoriums erfolgt auf Empfehlung des Steuerungsgremiums gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 durch das Rektorat. Der Sprecher/Die Sprecherin des Direktoriums schlägt dem Rektorat im Einvernehmen mit dem Steuerungsgremium die weiteren Direktoriumsmitglieder vor. Die Bestellung der weiteren Direktoriumsmitglieder erfolgt durch das Rektorat. Die Amtszeit der Direktoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Direktorium leitet das FRIAS. Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ der Universität zugewiesen sind. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung trifft das Direktorium im Benehmen mit dem Rektorat. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entwicklung des wissenschaftlichen Profils und der Programmlinien,
2. Koordination der durchzuführenden Aufgaben,
3. Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans,
4. Führung der Geschäfte und
5. Verantwortlichkeit für die Haushaltsführung.

Die Verwendung des Budgets (jährliche Budgetplanung) sowie die grundlegenden Entscheidungen bezüglich der Infrastruktur einschließlich der IT-Infrastruktur bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(4) Das Direktorium ist in der wissenschaftlichen Leitung des FRIAS frei. Es lässt sich dabei vom Steuerungsgremium und vom Scientific Advisory Board gemäß den diesen beiden Gremien zugewiesenen Zuständigkeiten beraten.

(5) Das Direktorium tagt in der Regel einmal im Monat. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung einer Sitzung innerhalb von zehn Tagen unter Angabe der Gründe verlangen.

(6) Soweit einzelne Fakultäten von den Entscheidungen des Direktoriums betroffen sind, werden die betroffenen Dekanate vor der Entscheidung rechtzeitig einbezogen und gehört.

(7) Die Mitglieder des Direktoriums teilen die Verantwortung für bestimmte Aufgabenbereiche untereinander auf.

§ 4 Sprecher/Sprecherin des Direktoriums

(1) Der Sprecher/Die Sprecherin des Direktoriums wird interner Senior Fellow des FRIAS und während seiner/ihrer Amtszeit in vollem Umfang von seinen/ihren Lehrverpflichtungen freigestellt. Er/Sie kann sich im Falle seiner/ihrer Verhinderung allgemein, sonst für bestimmte Angelegenheiten, durch ein anderes Direktoriumsmitglied vertreten lassen.

(2) Der Sprecher/Die Sprecherin des Direktoriums

1. organisiert das wissenschaftliche Programm des FRIAS und die Evaluationsverfahren zur Auswahl der Fellows,
2. vertritt das FRIAS innerhalb und außerhalb der Universität, soweit nicht Belange berührt sind, deren Vertretung nach § 11 in die Zuständigkeit des Rektorats fällt,
3. beruft das Direktorium in der Regel einmal im Monat zu seinen Sitzungen ein,
4. erstellt in Abstimmung mit dem Direktorium einen Jahresbericht über die Arbeit des FRIAS, der dem Senat und dem Rektorat vorgelegt wird,
5. unterrichtet das Rektorat und das Steuerungsgremium über die wissenschaftlichen Aktivitäten, die Geschäftsführung sowie über alle wesentlichen das FRIAS betreffenden Angelegenheiten,

6. führt in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung,
7. übt das Hausrecht entsprechend den von dem Rektor/der Rektorin übertragenen Befugnissen aus und ist für die Ordnung im FRIAS verantwortlich.

Der Sprecher/Die Sprecherin des Direktoriums kann die Organisation von Teilen des wissenschaftlichen Programms ganz oder teilweise auf andere Fellows des FRIAS übertragen.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält das FRIAS eine Verwaltung unter Leitung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin. Dieser/Diese vollzieht die Beschlüsse des Direktoriums und berichtet dem Direktorium.

(2) Der Geschäftsführung obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verwaltung der Finanzmittel, des Personals und der Räume des FRIAS,
2. Organisation übergreifender Veranstaltungen des FRIAS,
3. Öffentlichkeitsarbeit des FRIAS in Absprache mit dem Sprecher/der Sprecherin des Direktoriums,
4. Erstellung von Berichten für und Anträgen an Förderinstitutionen,
5. Vorbereitung der Sitzungen der FRIAS-Gremien und
6. Administration der Auswahlverfahren.

§ 6 Fellows

(1) Am FRIAS werden international anerkannte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen als interne oder externe Senior Fellows sowie herausragende Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen als Junior Fellows berufen.

(2) Für alle Fellows besteht während der Zeit ihrer Mitgliedschaft im FRIAS grundsätzlich Residenz- und Präsenzpflcht.

(3) Freiburger Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die dem FRIAS als interne Senior Fellows angehören, sollen für die Dauer ihres Fellowships in angemessenem Umfang (in der Regel 50 Prozent) von ihrer Lehrtätigkeit und ihren Gremienverpflichtungen entbunden werden. Die Präsenz der Fellows im FRIAS wird nicht als Forschungsfreisemester im Sinne des § 49 Absatz 7 Landeshochschulgesetz gewertet.

(4) Die Fellows verpflichten sich in schriftlichen Vereinbarungen zur Konzentration auf ihr individuelles Forschungsvorhaben sowie zur regelmäßigen Teilnahme an den wissenschaftlichen Aktivitäten des FRIAS. Sie verfassen über ihre Forschungszeit am FRIAS einen abschließenden schriftlichen Bericht zu Händen des Direktoriums.

(5) Das FRIAS trifft – unter Berücksichtigung der Vorgaben externer Mittelgeber – mit externen Fellows eine Vereinbarung über die finanzielle Kompensation ihrer Tätigkeit am FRIAS. Diese kann auch anfallende Mehrkosten durch den Forschungsaufenthalt am FRIAS einschließen.

(6) Für die Auswahl von Fellows und die Fellowship-Vergabe gelten folgende Regelungen:

1. Die Auswahl geschieht unter strikter Beachtung von Kriterien höchster wissenschaftlicher Qualität.
2. Die Auswahl von Fellows der Albert-Ludwigs-Universität erfolgt durch das ausschließlich extern besetzte Scientific Advisory Board; Ausnahmen hiervon sind nur in besonders begründeten Fällen möglich.
3. Eine wettbewerbliche Auswahl von Fellows ist der Regelfall; eine proaktive Auswahl von Fellows ist in begründeten Fällen möglich.
4. Fellowships von bis zu sechs Monaten Dauer können an universitätsexterne Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen durch das Direktorium selbständig vergeben werden; die Berufung auf Fellowships mit längerer Laufzeit verlangt die Zustimmung des Scientific Advisory Boards.

5. Bei Anträgen auf eine Gruppenförderung erfolgt ab einer beantragten Anzahl von mehr als drei Fellowships eine Einzelbegutachtung aller Antragsteller/Antragstellerinnen.
6. Die Vergabe eines Fellowships verlangt eine Mindestaufenthaltsdauer am FRIAS von zwei Monaten; das Direktorium kann Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen aller Qualifikationsstufen zu Gastaufenthalten variabler Dauer an das FRIAS einladen.
7. Bei der Vergabe und Ausgestaltung der Fellowships und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses werden die Vorgaben der European Charter for Researchers und des Code of Conduct for the Recruitment of Researchers beachtet.
- (7) Für die Auswahl von Fellows im Rahmen einzelner Programmlinien, beispielsweise für bestimmte Forschungsschwerpunkte, Forschergruppen oder Nachwuchsforschergruppen, sowie für Einzel-Fellowships werden Regelungen getroffen, die die Bestimmungen in Absatz 6 präzisieren.
- (8) Internen Senior Fellows weist das Rektorat auf Grundlage der durch das FRIAS erfolgten Fellowship-Vergabe als Fellows voll oder in reduziertem Umfang die Wahrnehmung von Dienstaufgaben am FRIAS zu.
- (9) Bei gravierendem Fehlverhalten kann das FRIAS-Fellowship auf Vorschlag des Direktoriums durch das Rektorat aufgehoben werden.
- (10) Das FRIAS pflegt die Beziehungen zu seinen ehemaligen Fellows (Alumni).

§ 7 Steuerungsgremium

- (1) Das Steuerungsgremium besteht aus 14 Mitgliedern. Mitglieder des Steuerungsgremiums sind:
 1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Fakultäten,
 2. drei Vertreter/Vertreterinnen der größeren Forschungsprojekte und -zentren der Universität, beispielsweise Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, Exzellenzcluster,
 3. ein promovierter Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte Akademische Mitarbeiterin,
 4. der/die Vorsitzende des Scientific Advisory Boards,
 5. eine universitätsexterne Person mit Erfahrungen bei der Organisation von Advanced Study Institutes,
 6. zwei universitätsexterne Personen mit besonderer wissenschaftspolitischer oder auch wirtschaftlicher Expertise,
 7. ein Vertreter/eine Vertreterin einer Organisation der Forschungsförderung,
 8. ein Vertreter/eine Vertreterin der Mitgliedergruppe der Studierenden, nominiert durch die Verfasste Studierendenschaft, und
 9. ein Doktorand/eine Doktorandin, nominiert durch die der Mitgliedergruppe der Doktoranden und Doktorandinnen angehörenden Senatsmitglieder.

Die Mitglieder des Steuerungsgremiums werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern aus der Mitgliedergruppe der Studierenden und aus der Mitgliedergruppe der Doktoranden und Doktorandinnen beträgt ein Jahr. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig. Zur konstituierenden Sitzung lädt das Rektorat ein.

- (2) Das Steuerungsgremium ist beratendes Gremium und in dieser Eigenschaft zuständig für übergeordnete Fragen der Arbeit des FRIAS. Es gibt Empfehlungen zu

1. Grundsatzfragen der langfristigen Entwicklung des FRIAS,
2. der Besetzung der Position des Sprechers/der Sprecherin des Direktoriums,
3. der Benennung der Mitglieder des Scientific Advisory Boards.

Es richtet seine Empfehlungen an das Rektorat und das FRIAS-Direktorium.

- (3) Das Steuerungsgremium tagt einmal jährlich. Der/Die Vorsitzende lädt einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern zu einer Sitzung ein.

- (4) Der Rektor/Die Rektorin oder eine von ihm/ihr bestimmte Vertretung und das FRIAS-Direktorium nehmen als Gäste an den Sitzungen des Steuerungsgremiums teil.

§ 8 Scientific Advisory Board

- (1) Das FRIAS verfügt über ein international besetztes Scientific Advisory Board mit maximal elf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Das Scientific Advisory Board berät das Direktorium und das Rektorat in wissenschaftlicher Hinsicht. Ihm obliegt die wissenschaftliche Bewertung von Bewerbungen auf Fellowships gemäß § 6 Absatz 6 und von Förderanträgen in den weiteren Programmlinien des FRIAS. Es berät das FRIAS hinsichtlich der Sicherstellung hoher Kriterien wissenschaftlicher Qualität in seinen Programmlinien und Auswahlverfahren.
- (3) Die Mitglieder des Scientific Advisory Boards werden vom Senat auf Empfehlung des Steuerungsgremiums für drei Jahre bestellt. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Scientific Advisory Board wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Das Scientific Advisory Board kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Es kann zur Durchführung einzelner Auswahlverfahren aus seiner Mitte Arbeitsgruppen bilden.
- (5) Die Einladung zu den Sitzungen des Scientific Advisory Boards erfolgt durch das Direktorium in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Scientific Advisory Boards.

§ 9 Kuratorium

Zur Unterstützung des FRIAS bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und zur Förderung seiner Wirkung in der Öffentlichkeit sowie zur langfristigen Förderung des FRIAS kann ein mit hochrangigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Medien besetztes Kuratorium eingerichtet werden. Das Kuratorium besteht aus bis zu elf Mitgliedern. Es muss sich mehrheitlich aus externen Mitgliedern zusammensetzen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Direktoriums vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederbestellung ist zulässig.

§ 10 Evaluation

- (1) Die Arbeit des FRIAS wird alle fünf Jahre evaluiert. Kriterien für die Bewertung der Qualität und Leistungsfähigkeit des FRIAS sind

1. die wissenschaftliche Qualität der im Rahmen des FRIAS durchgeführten Forschung,
2. die Bedeutung des FRIAS für die Profilbildung der Universität und
3. die Effizienz von Struktur und Organisation des FRIAS.

Zur Durchführung der Evaluation stellt das Direktorium die notwendigen Informationen zur Verfügung.

- (2) Die Evaluation erfolgt durch vier Mitglieder des Scientific Advisory Boards sowie weitere vier international ausgewiesene Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen mit anerkannter Expertise im Aufgabengebiet des FRIAS. Das Direktorium erstellt in Abstimmung mit dem Scientific Advisory Board eine Vorschlagsliste für die acht Evaluierer/Evaluiererinnen und legt diese Liste dem Rektorat zur Entscheidung über die Bestellung vor.

- (3) Die Evaluation besteht aus einem Bericht über die Entwicklung und Forschungsleistung des FRIAS am Maßstab der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien. Der Evaluationsbericht wird dem Rektorat und dem Direktorium zeitgleich vorgelegt. Dem Evaluationsbericht sind eventuelle Sondervoten beizufügen.

- (4) Das Direktorium erstellt innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Evaluationsberichts eine Stellungnahme an das Rektorat, in der auf die Vorschläge und Ergebnisse des Evaluationsberichts für die weitere Entwicklung des FRIAS eingegangen wird.

- (5) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Evaluationsberichts und der Stellungnahme des Direktoriums über die Fortführung des FRIAS. Im Falle einer Änderung oder Aufhebung des FRIAS führt das Rektorat die dazu notwendigen Beschlüsse des Senats herbei.

§ 11 Vertretung nach außen und Dienstaufsicht

- (1) Der Rektor/Die Rektorin vertritt das FRIAS nach außen. Das Rektorat entscheidet über den Abschluss von Verträgen, insbesondere im personalrechtlichen Bereich, und trifft Entscheidungen über die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter.
- (2) Die Dienst- und Rechtsaufsicht über das FRIAS führt das Rektorat.

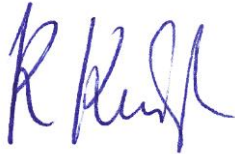
§ 12 Geschäftsordnung und Verfahrensordnung

- (1) Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, der Grundordnung der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg und dieser Satzung kann das Direktorium im Benehmen mit dem Steuerungsgremium eine Geschäftsordnung für das FRIAS zur Regelung der inneren Angelegenheiten beschließen.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen trifft, finden die Vorschriften der Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Freiburg Institute for Advanced Studies (FRIAS) der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 22. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 90, S. 663–670), zuletzt geändert am 4. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 24, S. 128), außer Kraft.

Freiburg, den 30. September 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin